

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 2.

Marienburg, den 7. Januar.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 3. Januar 1905.  
In der Zeit vom 15. bis einschließlich den 31. Januar jeden Jahres hat die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle gemäß § 25, Ziffer 1 der Wehrordnung, zu erfolgen. Zu diesem Behufe erlaube ich die Stammlistenführenden Behörden des diesseitigen Kreises eine Aufforderung wie folgt zu erlassen:

Alle am Orte wohnhaften oder aufhaltenden, zur Bestellung vor den Ortsbehörden verpflichteten Mannschaften, einschließlich der Weannonten, welche im Jahre 1885 oder auch früher geboren sind, auch noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. bis einschließlich 31. Januar 1905 unter Vorlegung eines stammbesamtlichen Geburtscheines, sofern sie nicht am Orte selbst geboren sind, resp. mit dem Lösungsscheine falls sie sich schon einmal zur Musterung gestellt haben bei dem unterzeichneten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle zu melden. Diejenigen, welche sich wiederholt zur Stammrolle melden, haben hierbei die inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen (z. B. des Gewerbes, Standes pp.) anzugeben.

Wer die Meldung unterläßt oder die Meldebefrist verläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft; diejenigen Militärpflichtigen, welche auch später nicht zur Musterung erscheinen, werden außerdem von der Lösung ausgeschlossen.

Sind Militärpflichtige von ihrem Wohnorte zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Ehe-Brut- oder Fabrikherren, zur Vermeidung gleicher Strafe, die Verpflichtung, sie in dem sechstegeten Zeitraume zur Stammrolle anzumelden. Wohnorts-Veränderungen seitens der Militärpflichtigen sind innerhalb 3 Tagen hier anzugeben. Wer freiwillig zum Militär eintreten will, hat bei dem königlichen Landratsamte unter Vorlegung seines Geburtscheines, eines polizeilich beglaubigten Einwilligungsscheines seines Vaters oder Vormundes und eines polizeilichen Führungs-Aktstückes einen Meldebefrist nachzusuchen.

Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei dem königlichen Landratsamte schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Anhebung zu beantragen.

N. N., den 3. Januar 1905.

(Siegel.)

Der Magistrat. — Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

Die oben erlassene Aufforderung an die Militärpflichtigen ist zu wiederholten Malen durch Aushang und Ausruf in der Gemeinde vor öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ueber Führung der Stammlisten und die Entgegennahme der Anmeldung zu derselben bestimme ich Folgendes:

1. In der bereits im Vorjahre angelegten Stammrolle für den Jahrgang 1885 sind namentlich diejenigen Militärpflichtigen anzunehmen, welche im Jahre 1885 in auswärtigen Gemeinbezirken geboren sind.
2. die Militärpflichtigen älterer Jahrgänge sind in die betreffenden alten Stammlisten einzutragen.
3. Militärpflichtige, welche sich zum ersten Male in einem Gemeinbezirk zur Stammrolle melden, der nicht zugleich ihr Geburtsort ist, haben stammbesamtliche Geburtsurkunden vorzulegen.
4. Bei denjenigen Militärpflichtigen, in deren Elternhause die polnische Sprache Umgangssprache ist, ist ein bezüglicher Vermerk in die Stammliste anzunehmen.
5. Es sind die Spalten 1—10 der Stammlisten auszufüllen. In Spalte 8 (Stand oder Gewerbe) ist, wenn der Militärpflichtige Arbeiter ist, anzugeben, ob land- oder forstwirtschaftlicher oder Fabrikarbeiter. Als Schiffer sind nicht nur solche Leute anzuführen, welche die Schifffahrt im Hauptgewerbe betreiben, sondern auch solche, bei welchen eine Ausübung der Schifffahrt ein Nebengewerbe ist. Namentlich ist die Ausfüllung der Spalte 10 auf das sorgfältigste zu bewirken. Zweifelhafte Angaben sind nicht anzunehmen und die bezüglichen Spalten leer zu lassen. Die Namen der Militärpflichtigen sind durch Unterstreichung kenntlich zu machen.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß alle Bestrafungen Militärpflichtiger — einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen — mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Bestrafen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, in die Stammrolle einzutragen sind, unter Angabe des Gerichts, das die Strafe ausgesprochen hat und unter genauer Angabe des Strafgrundes.

Die in einzelnen Fällen über erfolgte Bestrafungen etwa hervortretenden Zweifel sind durch Gedrucker bei den betreffenden Behörden aufzuklären. Das Ergebnis der Richtigkeits-Ermittlung ist bei Einreichung der Stammlisten hierher mitzuteilen.

Personen, welche nicht die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzen, bleiben, soweit sie nicht nach § 21 der Wehrordnung dessen ungeachtet wehrpflichtig sind, von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle ausgeschlossen. In zweifelhaften Fällen ist besonders zu berichten.

Die vor dem Jahre 1885 geborenen Militärpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten und sich somit erneut zur Stammrolle in ihrem Aufenthaltsort zu melden haben, sind in die Stammliste ihres Jahrganges auf Grund der Meldung oder angelegter Ermittlung einzutragen. Wenn sie in der für die Dienstzeit, in welcher sie z. B. sich aufhalten, angelegten Stammrolle ihres Jahrganges bereits verzeichnet stehen, so ist bei dieser Eintragung ihre Anmeldung unter Angabe etwaiger inzwischen eingetretener Veränderungen zu bewirken. Die Lösungsscheine bleiben in Händen der

**Militärpflichtigen und dürfen denselben unter keinen Umständen abgenommen werden.**

6. Für fehlende oder beschädigte Lösungsscheine sind unter Einsendung der bestimmungsmäßigen Schreibgebühr von 50 Pfg. für jeden Schein und unter Angabe des vollen Namens, des Geburts- oder Wohnungsortes und des Geburtsjahres des betreffenden Namens sofort Duplikate hier zu erbitten.

7. Sämtliche **Relevierungen- Stammtrollen der Jahrgänge 1882, 1883, 1884 und 1885 nebst Belegen sind bestimmt bis zum 3. Februar 1905** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Bei Einsendung der Stammtrollen durch die Post muß die Paketadresse mit dem Vermerk „**Militaria**“ versehen und auf derselben auch oben rechts an der zum Auskleben der Marken bestimmten Stelle das **Dienststempel** abgedruckt werden, ebenso muß auch die Adresse auf dem Paket mit dem Vermerk „**Militaria**“ versehen und auf derselben das Dienststempel abgedruckt oder die Sendung mit dem Dienststempel verschlossen werden, da sonst die Sendung mit Porto belastet wird.

Nr. 2. **Marienburg, den 6. Januar 1905.**

Es ist gewählt und bestätigt worden:  
**a. zum Schützen :**  
der Witwbesitzer **Max Stömer** in Schlablau,  
**b. zum stellvertretenden Schützen :**  
der Hofbesitzer **Johannes Schulz** in Fürstenwerber.

Nr. 3. **Marienburg, den 2. Januar 1905.**

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 21. Februar 1901 betreffend die **Desinfektion der Wohnungen tuberkulöser Beamten** ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mir bis zum **20. d. Mts.** anzuzeigen, ob und wie viele Wohnungen der an Lungentuberkulose erkrankten oder verstorbenen Beamten im Jahre 1904 besichtigt worden sind. Zutreffendenfalls ist anzugeben, durch wen die Desinfektion stattgefunden hat und wie oft dieselbe durch angestellte Des-

infektoren und unter Benutzung des von dem Kreise angeschafften Desinfektionsapparates ausgeführt worden ist.

Nr. 4. **Marienburg, den 3. Januar 1905.**

Die Herren **Standesbeamten** des Kreises werden an die **pünktliche Einhaltung des Termins (12. Januar)** zur Einreichung der Nachweisung über die im verfloßenen Bierjahres vorgekommenen **Wobneten, Todesfälle und Eheschließungen** an den Königlich Kreisarzt Herrn **Medizinalrat Dr. Arbeit** hieselbst, hierdurch erinnert. Da dem Herrn Kreisarzt Nachweisungen ohne jegliche Bezeichnung zugegangen sind, ersuche ich in die Nachweisung den Namen des **Standesamtsbezirks**, über den berichtet wird einzutragen.

Nr. 5. **Marienburg, den 4. Januar 1905.**

Die **Ortspolizeibehörden** des Kreises werden unter Hinweis auf meine Kundverfügung vom 27. Juli 1898 Nr. 13168 ersucht, soweit dies noch nicht geschehen ist, **umgehend anzuzeigen, ob das vorgeschriebene Verzeichniss der Wäckerelbetriebe geführt wird** und ob für sämtliche Betriebe gehörig gestempelte Kalendertafeln angeschafft sind.

Nr. 6. **Marienburg, den 3. Januar 1905.**

Unter den Pferden der **Bespannungs-Abteilung** des 2. Westpreussischen Fußartillerie-Regiments Nr. 15 in Thorn ist die **Dunkenseuche** ausgebrochen.

Nr. 7. **Marienburg, den 5. Januar 1905.**

Der **Fußgendarmerie Oberst** aus Hoppenbruch ist von **Darßlub, Kreis Pucka**, in seine Station zurückgekehrt.

---

### **Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 1. Da die **Schweineseuche** unter den Schweinen des **Räseleipächters Lützi Neumannsternberg** erloschen, die **Desinfektion** nach Vorchrift ausgeführt worden ist, wird die **Stallsperre** hiermit aufgehoben.

**Bärwalde, den 30. Dezember 1904.** Der Amtsvorsteher.